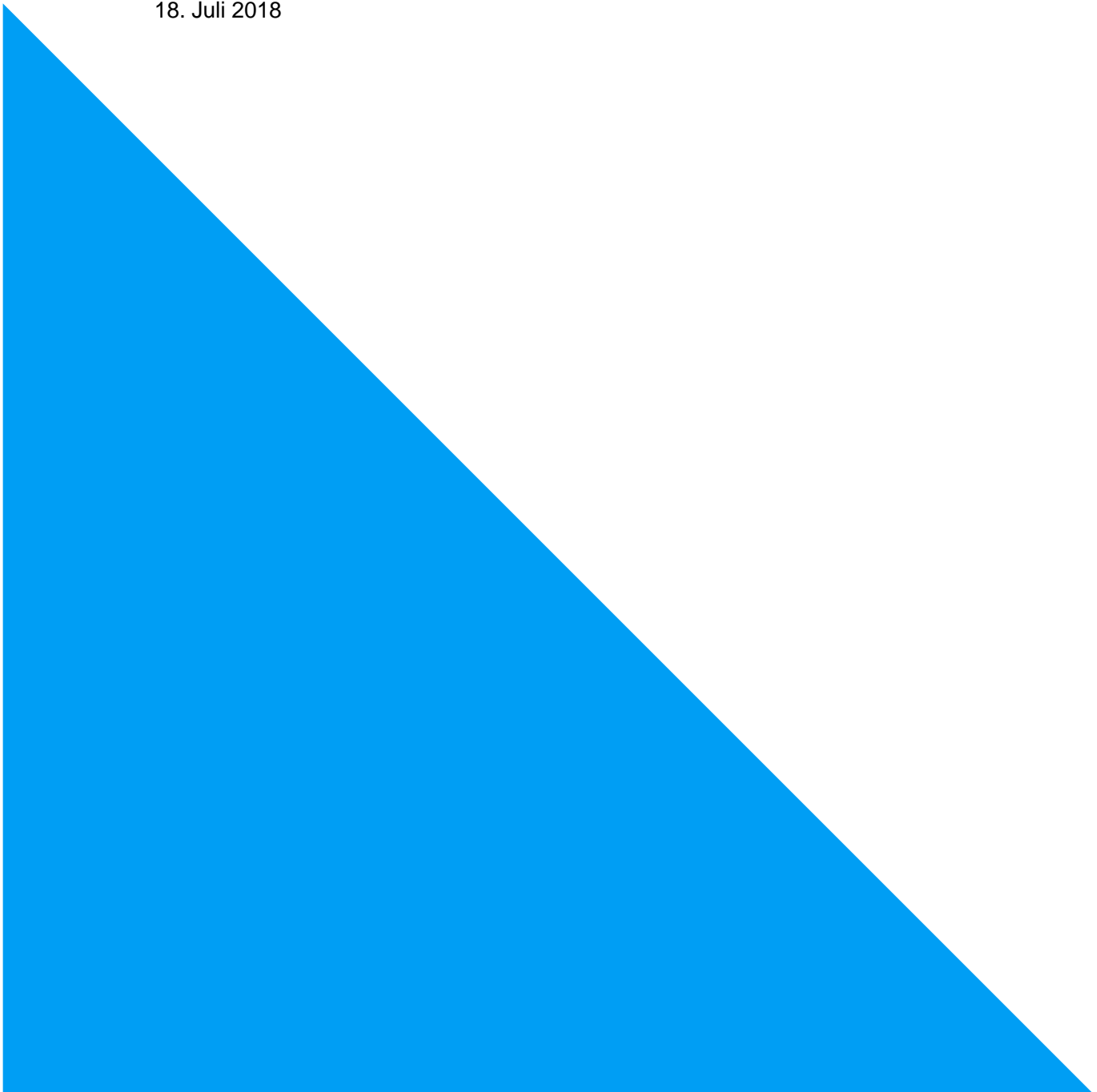




Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Wichtige Mitteilungen zum Anmeldeverfahren 2019

18. Juli 2018





Inhalt

1. Anmeldeformular zu den Abschluss- prüfungen Sommer 2019	3
1.1. Lehrbetrieb, Beruf, Personalien, Lehrzeit	3
1.2. Berufsfachschule	3
1.3. Berufsmaturitätsschule	3
1.4. Überbetriebliche Kurse	4
2. Hinweise an Lehrbetriebe und Lernende	4
2.1. Obligatorium der Prüfung	4
2.2. Prüfungsdurchführung	4
2.3. Anmeldung zur Prüfung	4
2.4. Änderung der Personalien bzw. Adresse	5
2.5. Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs	5
2.6. Prüfungskosten	5
2.7. Bestehensnorm	5
3. Zusätzliche Hinweise für Repetenten	6
3.1. Verpflichtung zur Prüfungsabsolvierung	6
3.2. Abmeldung von der Prüfung	6
3.3. Zu wiederholende Qualifikationsbereiche	6

1. Anmeldeformular zu den Abschlussprüfungen Sommer 2019

1.1. Lehrbetrieb, Beruf, Personalien, Lehrzeit

Bitte Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgedruckten Angaben überprüfen und wenn nötig korrigieren. Bitte Lehrbetriebsdaten auf Vorder- und Rückseite kontrollieren.

Achtung:

Die Personalien der Kandidaten und die Lehrbetriebsbezeichnungen werden im Notenausweis und im Fähigkeitszeugnis und im Berufsattest gemäss Angaben auf dem Anmeldeformular eingedruckt. Aus Platzgründen kann im Notenausweis und im Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Eidgenössischen Berufsattest nur ein Heimatort eingetragen werden. Wir bitten deshalb um genaue Überprüfung und allfällige Korrektur dieser Daten. Müssen aufgrund nicht vorgenommener Meldungen neue Dokumente erstellt werden, wird dieser Zusatzaufwand in Rechnung gestellt.

Bitte speziell beachten:

Stimmt der eingesetzte Heimatort bei vorgenommenen Einbürgerungen (Ausland/Schweiz) nicht, so ist die Schweizer Staatsbürgerschaft mit einer Kopie eines amtlichen Dokumentes (Pass, Identitätskarte) zu bescheinigen.

1.2. Berufsfachschule

Bitte eingedruckten Schulort kontrollieren und wenn nötig korrigieren/ergänzen.

Sind mehrere Berufsfachschulorte aufgeführt, muss die erstgenannte Berufsfachschule dem Ausbildungsort der allgemein bildenden Fächer entsprechen.

1.3. Berufsmaturitätsschule

Besuchen Sie eine Berufsmaturitätsschule?

Wenn ja, bitte mit „X“ bezeichnen und Abschlussjahr angeben.

Die Schule/Abteilung wird zusätzlich im Anmeldeformular (zu Kontrollzwecken) eingedruckt.



1.4. Überbetriebliche Kurse

Bitte den Kursort eintragen.

Wird aus organisatorischen Gründen benötigt.

2. Hinweise an Lehrbetriebe und Lernende

2.1. Obligatorium der Prüfung

Lernende sind verpflichtet, die Abschlussprüfung gegen Ende der Lehrzeit abzulegen. Liegen wichtige Gründe (wie zum Beispiel Krankheit oder Unfall) vor, so legen Sie die Prüfung so bald als möglich ab. Sofern die Prüfungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Durchführung der Prüfungen auf die nächste Prüfungsperiode verschoben.

2.2. Prüfungsdurchführung

Die Abschlussprüfung bildet eine Einheit. Die Prüfungen in allen Fächern sind mit Ausnahme der reglementarisch vorgesehenen Teilprüfungen oder vorgezogenen Prüfungen grundsätzlich in der gleichen Prüfungsperiode abzulegen. Die Prüfungen werden einmal im Jahr durchgeführt. Sie finden in der Regel zwischen April und Juni statt.

2.3. Anmeldung zur Prüfung

Berufsbildungsverantwortliche haben prüfungspflichtige Lernende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und Ihnen die für die Prüfung nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Ausserdem hat der Lehrbetrieb den Lernenden, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeug sowie gegebenenfalls das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

Das Anmeldeformular ist dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Fachstelle Qualifikationsverfahren, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich, bis spätestens **31. Oktober** zu retournieren.

Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest wird aufgrund der im Anmeldeformular enthaltenen Angaben ausgestellt. Wir bitten Sie daher, die bereits ausgedruckten Angaben zu kontrollieren und allfällige Korrekturen sowie Ergänzungen anzubringen.

2.4. Änderung der Personalien bzw. Adresse

Änderungen der Personalien bzw. der Adresse sind nach Rücksendung des Anmeldeformulars bis zum Prüfungsabschluss umgehend der Fachstelle Qualifikationsverfahren zu melden.

2.5. Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich gewähren. Ein entsprechendes Formular ist hier erhältlich: ⇒ [Gesuchsformular Nachteilsausgleich](#)

Der Antrag, resp. das Gesuch ist **zusammen mit der Prüfungsanmeldung** einzureichen.

2.6. Prüfungskosten

Gestützt auf Art. 39 Abs. 1 BBV (19.11.2003) wird dem Lehrbetrieb für entstandene Material- und Raumkosten Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt vor Prüfungsbeginn.

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) hat das Zürcher Stimmvolk 2008 einem kantonalen Berufsbildungsfonds zugestimmt. Dieser stellt sicher, dass alle Betriebe, die keinem Branchenfonds angeschlossen sind und keine Lernenden ausbilden, einen solidarischen Beitrag an die Berufsbildung leisten. Die vom Regierungsrat eingesetzte Berufsbildungskommission hat über die Verwendung dieser Fondsmittel entschieden. Um die Lehrbetriebe zu entlasten, werden demnach bis auf weiteres Gelder für die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen (Prüfungskosten) eingesetzt.

Demzufolge erfolgt auch **im Jahr 2019 keine Verrechnung** an Lehrbetriebe und Prüfungskandidaten/innen.

2.7. Bestehensnorm

Bitte informieren Sie sich über die Bestehensnorm, d.h. die Voraussetzung für das Bestehen des Qualifikationsverfahren in Ihrem Beruf. Die geltenden Bestimmungen finden Sie im entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsreglement bzw. neu in der Bildungsverordnung (BiVO) für Ihren Beruf.

⇒ abrufbar unter folgendem Link <http://www.sbf.admin.ch/bvz/grundbildung>



3. Zusätzliche Hinweise für Repetenten

3.1. Verpflichtung zur Prüfungsabsolvierung

Mit dem Einsenden der Prüfungsanmeldung zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens verpflichten Sie sich an den zu wiederholenden Qualifikationsbereichen (Fächern) teilzunehmen. Liegen wichtige Gründe, wie zum Beispiel Krankheit oder Unfall, vor, so legen Sie die Prüfung so bald als möglich ab. Sofern die Prüfungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Durchführung der Prüfungen auf die nächste Prüfungsperiode verschoben.

3.2. Abmeldung von der Prüfung

Abmeldungen mit entsprechender Begründung bitte an qv@mba.zh.ch.

Kurzfristige Abmeldungen, d.h. nach dem Sie das Prüfungsaufgebot erhalten haben, sind an die anbietende Stelle (Prüfungskommission) oder an obenstehende E-Mail-Adresse zu richten und werden kostenpflichtig.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen werden die Kosten für administrative Aufwendungen verrechnet.

3.3. Zu wiederholende Qualifikationsbereiche

Gemäss Art. 33 Abs 1 BBV sind Wiederholungen von Qualifikationsverfahren höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Qualifikationsbereiche (Fächer) müssen nicht wiederholt werden. Im Notenausweis, welcher Ihnen im Sommer abgegeben wurde, können Sie entnehmen, welche Qualifikationsbereiche zu wiederholen sind (alle Fächer mit Note kleiner 4.0). Für weiterführende Fragen kontaktieren Sie uns unter der E-Mail-Adresse qv@mba.zh.ch.